

# GR\_GERICHTE S 2024 73 vom 19. Dezember 2024

GR Gerichte, 2024-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2024\\_73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2024_73)

FR: GR\_GERICHTE S 2024 73 du 19 décembre 2024

IT: GR\_GERICHTE S 2024 73 del 19 dicembre 2024

## Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 4

f.; BGE 139 V 496 E.4.4 und 137 V 210 E.4.4.1.4 f.). Eine Rückweisung an den Versicherungsträger steht dem Versicherungsgericht aber weiterhin in den Fällen offen, in denen die Rückweisung in der Erhebung einer bisher vollständig ungeklärten Frage begründet ist oder wenn lediglich eine Klarstellung, Präzisierung oder Ergänzung von gutachterlichen Ausführungen erforderlich ist (vgl. BGE 137 V 210 E.4.4.1.4; KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 44 Rz. 71). 8.2. Vorliegend ist die Beschwerdegegnerin ihrer Abklärungspflicht nicht nachgekommen, indem sie auf das estimed-Gutachten vom 23. Dezember 2022 (Bg-act. 317) samt ergänzender Stellungnahme vom 18. März 2024 (Bg-act. 364) abgestellt hat, obwohl dieses mitunter im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Adipositas keine schlüssige Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge bzw. der Folgeabschätzung enthält und die dem rheumatologischen Formenkreis zuzuordnenden Beschwerden der Beschwerdeführerin ungeklärt liess. Im Einklang mit BGE 137 V 210 ist die Sache daher unter Aufhebung der angefochtenen Verfügungen vom 4. Juli 2024 zu weiteren Abklärungen hinsichtlich des medizinischen Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Sie wird mit Blick auf die auch bei einer Adipositas geltenden Schadenminderungspflicht der Beschwerdeführerin (vgl. E.7.2 hiervor) in Bezug auf die zumutbaren Massnahmen ferner die notwendigen medizinischen Abklärungen zu tätigen haben. Gestützt auf die vollständigen medizinischen Unterlagen wird die Beschwerdegegnerin eine neue sachverständige polydisziplinäre Abklärung mitunter in Berücksichtigung der Auswirkungen der Adipositas gemäss der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu veranlassen haben. Anschliessend wird sie die Leistungsansprüche der Beschwerdeführerin - 41 - neu zu prüfen haben. Zudem wird die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Neubeurteilung auch der Frage der Verwertbarkeit der (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nachzugehen und – gegebenenfalls – zu prüfen haben, ob angesichts der jüngsten Rechtsprechung ein leidensbedingter Abzug vom statistisch ermittelten Invalideneinkommen vorzunehmen ist. Anzumerken ist schliesslich, dass der Zustand, wie er bei Ausschöpfung aller allfälligen zumutbaren schadenmindernden Vorkehren bei einer Adipositas erreicht werden könnte, der Beschwerdeführerin nur anrechenbar ist, wenn das Mahn- und Bedenkzeitverfahren nach Art. 21 Abs. 4 ATSG durchgeführt wurde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_104/2024 vom 22. Oktober 2024 E.6.2).

## E. 9

Insgesamt ergibt sich, dass ein reformatorischer Entscheid im Sinne einer Ausrichtung von höheren als die zugesprochenen Invalidenrenten, wie dies von der Beschwerdeführerin im Hauptrechtsbegehren beantragt wird, sich als verfrüht erweist. Vielmehr ist die Beschwerde im Eventualbegehren gutzuheissen. Die angefochtenen Verfügungen vom 4. Juli 2024 sind aufzuheben und die Angelegenheit ist zu weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 10.1. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über Leistungen aus der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.-- bis CHF 1'000.-- festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Aufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Kosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens auf CHF 700.-- fest. Die Rückweisung zu weiteren Abklärungen gilt praxisgemäss als vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei bezüglich der

- 42 - Verteilung der Gerichtskosten und der Zusprache einer Parteientschädigung (vgl. BGE 141 V 281 E.11.1, 137 V 210 E.7.1 und 132 V 215 E.6.2). Infolge des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens sind die Gerichtskosten von CHF 700.-- demnach der Beschwerdegegnerin zu überbinden (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG). 10.2.1. Die Beschwerdeführerin hat gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Die Bemessung der Entschädigung erfolgt ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, wobei der zeitliche Aufwand der Rechtsvertretung regelmässig durch die Schwierigkeit des Prozesses mitbestimmt wird. Im Übrigen wird die Bemessung der Parteientschädigung gemäss Art. 61 Satz 1 ATSG nach dem kantonalen Recht bestimmt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_519/2020 vom 6. Mai 2021 E.2.2, 9C\_64/2019 vom 25. April 2019 E.4, 9C\_714/2018 vom 18. Dezember 2018 E.9.2 [in BGE 144 V 380 nicht publiziert] und 9C\_321/2018 vom 16. Oktober 2018 E.6.1). Gemäss Art. 78 VRG i.V.m. Art. 2 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung [HV]; BR 310.250) wird die Parteientschädigung nach Ermessen des Gerichts festgesetzt, wobei es grundsätzlich von dem in der Honorarnote geltend gemachten (und als angemessen zu betrachtenden) Aufwand sowie vom (üblichen) Stundenansatz ausgeht. 10.2.2. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin reichte am 18. Oktober 2024 eine Honorarnote ein. Das geltend gemachte Honorar beläuft sich auf insgesamt CHF 3'959.36 (bestehend aus einem Aufwand von 12.7 Stunden à CHF 280.-- [CHF 3'556.--] zzgl. Auslagen [CHF 106.68] und 8.1 % MWST [CHF 296.68]). Der geltend gemachte Arbeitsaufwand erscheint als angemessen. Insbesondere wird für den zukünftigen Aufwand für das Urteilsstudium und die Besprechung des Urteils mit der

- 43 - Klientin praxisgemäss eine Stunde gewährt (siehe u.a. Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden [VGU] S 22 125 vom 21. Februar 2023 E.8, S 19 53 vom 28. April 2020 E.7.2 und S 18 81 vom 18. Februar 2020 E.7.1). Auch wird die rechtsprechungsgemäss anzuerkennende Spesenpauschale von 3 % des Honorars berücksichtigt (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 24 8 vom 12. März 2024 E.8.2, S 23 55 vom 19. September 2023 E.9.2.2, S 22 106 vom 1. November 2022 E.4, S 20 52 vom 24. März 2022 E.11.3, S 21 117 vom 25. Januar 2022 E.9 und S 20

67 vom 8. Dezember 2020 E.7). Allerdings liegt keine Honorarvereinbarung im Recht, weshalb der geltend gemachte Stundenansatz von CHF 280.-- praxisgemäss auf CHF 240.-- zu kürzen ist (vgl. VGU S 23 83 vom 20. August 2024 E.14.2.2 mit Hinweis). Insgesamt erweist sich somit eine Entschädigung von CHF 3'393.75 (12.7 Stunden à CHF 240 [CHF 3'048.--] zzgl. Auslagenpauschale von 3 % [CHF 91.45] und 8.1 % MWST [CHF 254.30]) als angemessen. In diesem Umfang hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin aussergerichtlich zu entschädigen. Bei diesem Verfahrensausgang wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gegenstandslos. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.